

Einstieg nach dem Studium AT?



Bezirk
Frankfurt

*AT- Angestellte, Entgelte und
Arbeitszeiten - ?*





Geltungsbereich der TV

- im Geltungsbereich des Manteltarifvertrag (M+E, Stahl) ist geregelt wer nicht unter den TV fällt:
 - schriftlicher Vertrag als AT
 - Aufgabengebiet höhere Anforderungen
 - Vertragsbedingungen überschreiten im Ganzen die Tarifbedingungen (nur M+E)

Einstieg nach dem Studium AT?



Bezirk
Frankfurt

Geltungsbereich der TV

- Entgelttarifvertrag kurze Laufzeiten
- geregelt ist:
 - die Entgelthöhe in den einzelnen Gruppen
 - eventuelle Einmalzahlungen während der Tarifperiode



Geltungsbereich der TV

- Manteltarifvertrag oder in themenspezifischen Tarifverträgen regeln alle wesentlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses, laufen unbefristet und sind kündbar
 - Arbeitszeit, Dauer, Lage und Verteilung
 - Zuschläge zeitabhängig und anlassbezogen
 - Urlaub
 - Einstellung, Probezeit, Kündigung
 - Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld
 - Krankheit
 - Schutzvorschriften für Ältere, Altersteilzeit
 -



Geltungsbereich der TV

- Entgelttarifvertrag, regelt das Entgeltsystem und läuft unbefristet mit Kündbarkeit
 - Entgeltgruppenbeschreibungen
 - Leistungsentgelt, Zielvereinbarungen und Beurteilungssysteme, die mit dem Betrieb über erzwingbare Betriebsvereinbarung zu vereinbaren sind



Arbeitszeit AT

- grundsätzlich nur im Arbeitsvertrag geregelt
 - Verweis auf tarifliche dann gilt diese
 - auslegungsfähig auf die betriebsübliche, dürfte aber auch die tarifliche sein
- Obergrenzen ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz
- BR hat erzwingbare Mitbestimmung bei der Lage und Verteilung der Arbeitszeit, sowie bei Mehrarbeit, nicht bei der Dauer



Einstellung, Umgruppierung und Versetzung, sowie soziale Angelegenheiten

- der Betriebsrat hat die volle Mitbestimmung, wenn kein TV in allen Fragen des § 87 BetrVG (Lage und Verteilung Arbeitszeit, Entgelt- Arbeitssysteme, betriebliche Ordnung), sowie des § 99 BetrVG (Einstellung, Umgruppierung, Versetzung), als auch in Fragen des Interessenausgleichs und Sozialplan, sowie Kurzarbeit
- aus § 99 BetrVG, § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ergeben sich die erzwingbaren Rechte des BR, ein eigenes Eingruppierungssystem für AT-Angestellte im Betrieb zu vereinbaren



Eingruppierung

- MBR gilt sowohl beim „Wechsel“ aus dem Tarifbereich, hier Prüfungsrecht des BR, ob tatsächlich die Voraussetzungen nach dem MTV vorliegen
- MBR gilt auch bei Neueinstellung, Prüfung der Kriterien und auch wenn vorhanden der Kriterien des AT- Entgeltsystems, was der BR vereinbaren kann



Entgelthöhe

- die Entgelthöhe unterliegt nicht der Mitbestimmung und wird frei ausgehandelt, dieser Prozess wird aber eingegrenzt, wenn Betriebsvereinbarungen existieren zu:
 - Mindestabstand
 - Tarifautomatik
 - Entgeltsystem
- auch durch mehrfache Entgelterhöhung z.B. nach Tarif entsteht keine betriebliche Übung
- der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt ebenfalls nicht, solange kein System existiert



Was kann jede/jeder tun?

- BR hat viele rechtliche Möglichkeiten für AT-Angestellte
- daher vor Bewerbung informieren, gibt es einen Betriebsrat und nach der Einstellung Kontakt zum Betriebsrat suchen
- Betriebsräte sind um so stärker, wenn sie und ihre Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind
- da die Anstellungsbedingungen der AT-Beschäftigten stark von den Tarifverträgen der Branche abhängen, ist für AT-Angestellte die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft attraktiv und für Tarifbeschäftigte so wie so